

# Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise der Ökologisch-Demokratischen Partei



(Stand: 21. Mai 2023)

## § 1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied eines BAK ist, wer als Mitglied der ÖDP der Bundesgeschäftsstelle seine BAK-Mitgliedschaft schriftlich erklärt.
- (2) Diese Mitgliedschaft gilt bis auf Widerruf.
- (3) Nichtmitglieder können auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden als Gäste an den Veranstaltungen des BAK teilnehmen.

## § 2 Leitungsteam

- (1) Der BAK wählt in einer Mitgliederversammlung seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Zur Unterstützung dieser beiden Personen kann der BAK Beisitzer/-innen wählen. Die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und die Beisitzer/Beisitzerinnen werden als Leitungsteam bezeichnet. Das Leitungsteam legt vor der Wahl eines neuen Leitungsteams Rechenschaft über seine Arbeit ab und bittet um Entlastung. Die Entlastung gilt als Voraussetzung für eine Wahl.
- (3) Wahlen werden analog zu § 14 der GO für den BPT und BHA durchgeführt.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können diese Wahlen im Briefwahlverfahren durchgeführt werden.
- (5) Das neu gewählte Leitungsteam tritt sein Amt mit Ablauf der Mitgliederversammlung an, bei der die Wahl stattgefunden hat. Bei Briefwahl tritt es sein Amt unmittelbar nach der Veröffentlichung des Ergebnisses durch die Wahlleitung an.

## § 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die jeweiligen Mitglieder eines BAK, der Bundesvorstand und die Generalsekretärin/der Generalsekretär sind unter Angabe von Termin, Ort und vorläufiger Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

## § 4 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie von der/dem Vorsitzenden unterschrieben und innerhalb von vier Wochen der Bundesgeschäftsstelle zugesandt wird.
- (2) Wichtige Arbeitsergebnisse sollen unverzüglich der Bundesgeschäftsstelle, der Bundesprogrammkommission und gegebenenfalls der Redaktion der ÖDP-Mitgliederzeitschrift vorgelegt werden.

## § 5 Tätigkeitsbericht

- (1) Zum Antragsschlussstermin des ersten Bundesparteitag jedes Jahres hat der BAK einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr (etwa eine Seite) an die Bundesgeschäftsstelle zu senden. Kommt ein BAK in zwei aufeinanderfolgenden Jahren dieser Verpflichtung nicht nach, kann er vom Bundesvorstand aufgelöst werden.
- (2) Die Tätigkeitsberichte werden den zu diesem Bundesparteitag eingegangenen Anträgen beigefügt und als Tagesordnungspunkte aufgeführt, um eventuelle Nachfragen zu ermöglichen.

## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag entsprechend.
- (2) Für Landesarbeitskreise kann diese Geschäftsordnung entsprechend angewandt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung wurde vom Bundesparteitag am 21.03.1998 in Bamberg beschlossen und letztmalig am 21. Mai 2023 vom Bundesparteitag in Gersfeld geändert.

### Weitere Informationen:

#### **ÖDP-Bundesverband**

Pommerngasse 1  
97070 Würzburg  
Tel: 0931 / 40486 0  
Fax: 0931 / 40486 29  
E-Mail: [info@oedp.de](mailto:info@oedp.de)

Spendenkonto:  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE47 3702 0500 0009 8152 01  
BIC BFSWDE33MUE